

Am besten ist es, wie aus dem Obenstehenden hervorgeht, wenn junge Leute — Mädchen und Knaben — gleich von ihrem ersten Verdienste etwas zur Altersrentenbank bringen und damit in guten Zeiten reichlich fortführen. Mit dem grünen Ende in der Hand, in welches ihre Einlagen und Renten-Einnahmen eingetragen werden, empfehlen sie sich zugleich als reichliche, solide Rentieren, die überall am leichtesten Arbeit finden; von den besten Weibern, in den tollkühnen Fabriken und auf den erdigen Gütern werden sie gern geachtet und gut gehalten werden.

Es ist aber auch notwendig, daß diejenigen, welche Verleihen in ihrem Dienste haben, gleichviel in welcher Stellung, dieselben zum Sparen ermahnen, sie darauf aufmerksam machen, wie notwendig es ist, in ihren jungen Jahren zu sparen, um nicht im Alter zu leiden, ja vielleicht gar in Noth und Elend untergehen zu müssen.

Wie es werden an Stellen der Herrschaft Gehilfen verabschiedet, namentlich zu Weihnachten, und wie selten mit dieser Gelegenheit Geld in der richtigen Weise verwendet. Wäre das Geld auf ein Altersrentenbuch eingezahlt worden, so wäre es sicher angelegt und würde dem Empfänger zu großem Nutzen gereichen. Es ist bekannt, daß das Sparen der ersten 100 Mark am schwersten ist, weil im Anfang an den Sparrer zu oft die Verlockung herrscht, die ersten gesparten Mark zu verzeihen, an Rathe und Muth zu verwenden zu müssen; bei Jemand einmal die Gewohnheit des Sparens, so kommt es ihm nicht mehr schwer an, ja er wird sich selbst durch das Gefühl, daß er für sein Alter Kapital anhäuft.

Die Anlage erspartes Geldes in der Altersrentenbank hat auch noch den großen Vortheil, daß das gesparte Geld nicht etwa gelegentlich durch Speculation oder Verlegen verloren werden kann.

Die gebildeten Kreise anderer Länder sollten es sich zur Aufgabe machen, das so segensreich wirkende Institut, die Königlich Sächsische Altersrentenbank zu Dresden, überall bekannt zu machen und es in ihnen, nur auf das Höchstmögliche, möglichst verbreiten zu helfen.

Namentlich alle die, welche Verleihen in Lohn und Erndt haben, und alle, welchen es am Herzen liegt, die sittliche und moralische Erziehung der Gesammtheit eines Staates zu befördern, sollten die segensreichen Folgen einer Altersvorsorge kennen, die nur aus ihren Wochenlohn oder Monatsgehalt angeseht sein, wohl erlangen.

Sämmtliche Agenturen der Altersrentenbank geben auf jede mündlich oder schriftlich gefällige Anfrage sofort kostenfrei Bescheid, ebenso ertheilt die Königlich Sächsische Altersrentenbank zu Dresden, Altstadt, Landhaus- und König-Johannstraße, im Landhaus, selbst bereitwillig auf direkte schriftliche Anfragen kostenfrei jede gewünschte Auskunft über die Einrichtungen und Verhältnisse der Altersrentenbank.

### Beispiele zur Erwerbung von Altersrenten bei der Königl. Sächsischen Altersrentenbank (Dresden-Alstadt, Landhaus- und König-Johannstraße, im Landhaus)

durch monatliche, bis zu Ende des 50. Lebensjahres fortgesetzte Einlagen von 1 Mark.

1. Der Rentenlauf soll mit dem Kalenderquartal nach Vollendung des 55. Lebensjahres beginnen.
2. Der Rentenlauf soll mit dem Kalenderquartal nach Vollendung des 60. Lebensjahres beginnen.

a) Was die Einlagen sich betreffen.				b) Die Einlagen werden vorbehalten.			c) Was die Einlagen sich betreffen.			d) Die Einlagen werden vorbehalten.		
Wann der verbleibende Betrag bei der 1. Einlage	Zuflussbetrag der Einlage	Wann der verbleibende Betrag bei der 2. Einlage	Zuflussbetrag der Einlage	Summe aller Einlagen	Wann der verbleibende Betrag bei der 1. Einlage	Zuflussbetrag der Einlage	Wann der verbleibende Betrag bei der 2. Einlage	Zuflussbetrag der Einlage	Summe aller Einlagen			
15	119 82	15	75 76	432	15	186 43	15	118 97	432			
16	112 96	16	71 16	420	16	176 49	16	111 19	420			
17	106 85	17	66 79	408	17	166 95	17	104 36	408			
18	100 99	18	62 62	396	18	157 79	18	97 85	396			
19	95 36	19	58 66	384	19	149 —	19	91 65	384			
20	89 96	20	54 88	372	20	140 56	20	85 75	372			
21	84 78	21	51 29	360	21	132 47	21	80 13	360			
22	79 82	22	47 87	348	22	124 72	22	74 80	348			
23	75 06	23	44 62	336	23	117 28	23	69 72	336			
24	70 50	24	41 54	324	24	110 15	24	64 90	324			
25	66 12	25	38 61	312	25	103 32	25	60 32	312			
26	61 93	26	35 83	300	26	96 76	26	55 98	300			
27	57 91	27	33 19	288	27	90 48	27	51 85	288			
28	54 06	28	30 69	276	28	84 46	28	47 94	276			
29	50 37	29	28 31	264	29	78 70	29	44 24	264			
30	46 82	30	26 07	252	30	73 18	30	40 73	252			

Die vorbehaltenen Einlagen werden am 1. Tage nach Ablauf des Vierteljahres, in welchem der Berechnete nicht zurückgezahlt, zu lösen sein, so lange der Rentenlauf noch nicht begonnen hat, bei Begehren des Berechneten zurückverlangt werden, wozu aber die durch sie erworbenen Rente eintreten.

Der Vorbehalt kann nachträglich zurückgezogen werden, wodurch sich die Renten nach Art IV\* der Bank erhöhen. Die Renten werden vierteljährlich postnumerando ausgezahlt. Besteht ein Rentner vor dem letzten Tage eines Kalenderquartals, so haben seine Erben noch die Hälfte der Vierteljahresrate (Zweiquartalrente) zu empfangen.

Ein Zwang zu wiederholten Einlagen besteht nicht.